

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2204 064

PresseG § 11, WürttBad Ges. über die Freiheit der Presse
v. 1. April 1949, RegBl 59, § 8

- a) Der Anspruch auf Abdruck einer Gegendarstellung
kann im Zivilrechtsweg verfolgt werden.
- b) Auch gegenüber einer wissenschaftlichen Zeitung,
die sich mit einem Außenseiter ihres Fachgebietes
auseinandersetzt, kann ein Anspruch auf Aufnahme
einer Gegendarstellung gegeben sein.

BGH, Urt.v. 9. April 1963 - VI ZR 54/62 OLG Karlsruhe
LG Mosbach

Verkündet am 9. April 1963
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Professors Dr. Ing. E. B. [REDACTED] in M. [REDACTED],
S. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Ingenieur Karl N. [REDACTED] in W. [REDACTED], M. [REDACTED] Gasse [REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. April 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels, der Bundesrichter Hanebeck,
Dr. Bode, Dr. Haus und Dr. Pfretzschner
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 7. Februar 1962 wird zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der in W [REDACTED] die Zeitschrift "Neue Physik" herausgibt, gehört zu einem Personenkreis, der der Einsteinschen Relativitätstheorie kritisch gegenübersteht und seine Meinung dazu u.a. in der gleichfalls in W [REDACTED] erscheinenden Zeitschrift "Wissen im Werden" veröffentlicht. Im Jahre 1959 gab der Kläger einem Vertreter des amerikanischen Nachrichtenbüros "United Press" ein Interview, über das in den "Oberösterreichischen Nachrichten" vom 29. Januar 1959 ein Pressebericht unter der Überschrift "Einsteins Relativitätstheorie wird bezweifelt" erschien. Dieser Bericht war für die vom Beklagten in M [REDACTED] herausgegebene Zeitschrift "Physikalische Blätter" der Anlaß, in ihrer Mai-Nummer 1959 unter der Rubrik "ceterum censeo" eine Glosse mit der Überschrift "Der Geistesreigen" zu bringen. In dieser Glosse heißt es u.a.:

"Im November 1958 hielt die "Gesellschaft für rationale Physik" eine Tagung über die "Krise der Relativitätstheorie" ab, auf der an fünf Tagen die "Physik im leeren Raum" behandelt wurde. Man kennt diesen Kreis aus der Wiener Zeitschrift "Wissen im Werden", in der es im wesentlichen um (oder besser gegen) die Relativitätstheorie geht. Die Namen der Autoren sind Physikern allerdings kaum bekannt. Ebenso wenig bekannt ist ihnen der Physiker, den ein renommierter Publizist in einem Pressebericht kürzlich einführt, obwohl dieser "Physiker" weder in Kürschners Gelehrtenkalender noch in "Wer ist's" zu finden ist. Das ist erstaunlich, denn dieser Herr habe, so las man Anfang dieses Jahres, bereits 1942 theoretisch bewiesen, daß Einsteins Relativitätstheorie unrichtig sei. Der Wiener Fabrikant (48 würde im "Spiegel" hinter dem Namen stehen) habe nun 1957 die Feststellung getroffen, daß das Elektron aus "Photronen" zusammengesetzt sei, und Universitätsprofessoren hätten ihm bescheinigt, daß er ein außerordentlich fähiger Fachmann sei. Aber vielleicht bezog sich das auf ein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



anderes Gebiet oder seine Erfindungen, denn Erfinder ist er auch. Er habe z.B. eine brauchbare Methode zur Wasserstoff-Fusion zum Patent angemeldet, habe eine Methode im Auge, Raketen durch elektromagnetische Wellen zu starten und was der Pläne mehr sind.

Ph. Lenard und J. Stark leben nicht mehr, aber auch in Deutschland regen sich "pragmatische Geister". Die "Astronomische Vereinigung Düsseldorf" hat Ende Januar ein Preisausschreiben über die "Fehler in der Relativitätstheorie und ihre Lösung" erscheinen lassen, und wer sich an der Lösung der Preisaufgabe: "Die Massenveränderlichkeit ein Trugschluß?" beteiligt, kann 1 000 DM gewinnen.

Ein Nobelpreisträger der Physik schrieb im vorigen Jahr zu solchen immer wiederkehrenden Bestrebungen: "Ich dachte, daß etwa im Jahre 1910, spätestens 1915, diese relativistischen Probleme erledigt worden sind. Jedenfalls sind sie seitdem nicht nur keine Probleme, sondern ich kann überhaupt nicht verstehen, wieso die Leute die Sache nicht begreifen".

Uns hier mag an diesen literarischen Erscheinungen etwas anderes interessieren, nämlich die "Verantwortungsfreudigkeit" von Journalisten, solche Bemühungen dem unkritischen Publikum zu berichten, und das überraschende Selbstbewußtsein der sich produzierenden Physikneuerer.

Einst trug ein junger selbstbewußter Student im Göttinger mathematischen Seminar vor und kritisierte eine sehr schwierige mathematische Arbeit. Als er geendet hatte, meinte David Hilbert verwundert: "Da haben sich soviel kluge Leute lange den Kopf darüber zerbrochen und nun kommen gerade Sie und sagen uns, was richtig ist". Eben, das meinen wir: Sollte man es nicht lieber den theoretischen Physikern, die ja nicht die Dümtesten zu sein pflegen, überlassen, sich die Richtigkeit ihrer Gedankengänge und deren Konsequenzen zu überlegen?"

Der Kläger, der sich durch diesen Artikel persönlich berührt fühlt, beehrte von dem Beklagten als dem Herausgeber und verantwortlichen Redakteur der "Physikalischen Blätter" die Aufnahme einer Gegen Darstellung und erhob Klage, als der Beklagte der Aufforderung nicht nachkam.

Der Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen. Er vertrat die Auffassung, der Kläger sei durch die Glosse "Der Geisterreigen" nicht betroffen. Im übrigen handele es sich um einen Streit über die Richtigkeit wissenschaftlicher Auffassungen, bei dem eine Gegendarstellung nicht in Betracht komme. Der Kläger, dem zu einer Beurteilung die fachliche Kompetenz fehle, versuche über den Weg der Gegendarstellung das Ziel zu erreichen, seine unhaltbaren Auffassungen in einer Fachzeitschrift vortragen zu können. Damit werde die Gegendarstellung mißbraucht, die auch in der vom Kläger vorgeschlagenen Fassung weit über das zulässige Maß hinausgehe und offenbar unrichtige Angaben enthalte.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Veröffentlichung folgender Gegendarstellung verurteilt, wobei es die Formulierung gegenüber dem Vorschlag des Klägers geringfügig geändert hat:

"Gegendarstellung"

In der Mai-Nummer 1959 brachten die "Physikalischen Blätter" unter der Überschrift "Geisterreigen" eine Kritik meiner wissenschaftlichen Anschauungen, die in wesentlichen Punkten einer Richtigstellung bedarf:

1. Es trifft nicht zu, daß in der Wiener Zeitschrift "Wissen im Werden" nur Autoren zu Wort kämen, deren Namen in Physikkreisen kaum bekannt seien. Richtig ist vielmehr, daß sich unter den Autoren dieser von Universitätsprofessor Dr. Dr. Karl Sapper in Graz herausgegebenen Zeitschrift akademische Lehrer befinden, wie z.B. Professor Dr. Ernst Gehrcke, dessen Lebenswerk in den "Physikalischen Blättern" eingehend gewürdigt wurde (Heft 7 von 1958 S. 314/315).

Außerdem sind beispielsweise zu erwähnen:

Universitätsprofessor Dr. Ing. Dragisa Ivanović, Belgrad,
Universitätsprofessor Dr. Heinrich Quiring, Berlin,
Universitätsprofessor Dr. V.N. Njegovan, Zagreb,
Professor Dr. Stjepan Mohorivicic, Zagreb.

2. Die im Artikel "Der Geisterreigen" erwähnte Pressemeldung ist nicht richtig wiedergegeben. Ich bin nicht von einem Publizisten "eingeführt" worden, sondern ich habe einem Vertreter von United Press im Januar 1959 auf dessen Ersuchen ein Interview gewährt. Im übrigen sind in dem Pressebericht im Gegensatz zu dem Artikel "Der Geisterreigen" die Argumente erwähnt, die meine Zweifel an der Einsteinschen Relativitätstheorie bestätigen: Der japanische Nobelpreisträger H. Yukawa hat auf dem 2. internationalen Kongreß zur friedlichen Nutzung der Atomenergie im September 1958 in Genf die Relativitätstheorie als überholt betrachtet. Die US-Marineforschung hat im Rahmen der Überprüfung von Atomexplosionen festgestellt, daß die von einer solchen Explosion ausgehenden Strahlen die Lichtgeschwindigkeit übertreffen. Der amerikanische Physiker R. Hofstadter hat die Struktur von Nukleonen festgestellt. Dadurch, daß diese Stellungnahmen in dem Artikel weggelassen sind, entsteht der falsche Eindruck, als ob meine Auffassung von niemandem geteilt würde. Erst wenn man die genannten Stellungnahmen kennt, ergibt sich ein zutreffendes Bild.

3. Außerdem hat der im "Geisterreigen" zitierte Pressebericht - entgegen der dortigen Darstellung - die Frage, auf welchem Gebiet österreichische Universitätsprofessoren und Atomexperten mich als Fachmann bezeichnen würden, nicht offen gelassen. Es ist vielmehr ausdrücklich gesagt, daß ich Physiker bin.

Ingenieur Karl Nowak, Wien."

Bei der Verurteilung ist ausgesprochen worden, daß der Kläger die Zeilen entsprechend den bei der Zeitschrift des Beklagten üblichen Einrückungsgebühren zu vergüten hat, die den Raum der zu berichtenden Mitteilung überschreiten.

Die Berufung des Beklagten blieb erfolglos.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte das Ziel weiter, die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1.) Nach § 8 Abs. 1 des Württembergisch-badischen Gesetzes vom 1. April 1949 - RegBl. S. 59 - ist der verantwortliche Redakteur einer periodischen Zeitschrift verpflichtet, eine Gegendarstellung der in letzterer mitgeteilten Tatsache auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Gegendarstellung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt. Mit dieser Vorschrift hat der Landesgesetzgeber in etwas anderer Fassung die Regelung des § 11 des Reichspressgesetzes übernommen. Zur Rechtsnatur des sogenannten "Berichtigungszwangs" hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 2. Oktober 1962 - VI ZR 253/61 = NJW 1963, 151 - Stellung genommen und dabei hervorgehoben, daß das Gesetz dem Betroffenen zu seinem Schutz das Gehör in dem Presseorgan sichern und damit zugleich der Gefahr einer einseitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit vorbeugen will. Dem im wesentlichen persönlichkeitsrechtlichen Charakter dieses Instituts entspricht es, dem Betroffenen einen zivilrechtlichen Anspruch auf Abdruck der Gegendarstellung zu geben, der vor den ordentlichen Gerichten verfolgt werden kann. Im Schrifttum und in der deutschen Gerichtspraxis hat sich mittlerweile die Anerkennung eines zivilrechtlichen Anspruches auf Aufnahme der Gegendarstellung und seiner Durchsetzbarkeit im Zivilrechtsweg (§ 13 GVG) durchgesetzt (vgl. die Nachweise in BGHZ 31, 308 /316/ und in dem oben angeführten Senatsurteil; ferner auch Neumann/Lucsborg NJW 1956, 832; Coing: Ehrschutz und Presserecht S. 19).

Der I. Zivilsenat hat auf Anfrage erklärt, daß er die in dem Urteil vom 26. Oktober 1951 - I ZR 8/51 - (Constanze I, insoweit nicht veröffentlicht in BGHZ 3, 270 ff, sondern in GRUR 1952, S. 412) vertretene gegenteilige Auffassung nicht aufrecht erhält. Die Ansicht, daß bei einer Verletzung des § 11 PresseG nur die Sanktion des Strafrechts eintritt (RGZ 50, 108 /1107), ist durch die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes überholt. Im besonderen ist inzwischen allgemein anerkannt, daß zivilrechtliche Unterlassungs- und Widerrufsansprüche nicht deshalb ausgeschlossen sind, weil der Betroffene durch strafrechtliche Bestimmungen geschützt ist (vgl. Erman/Drees BGB Komm. 3. Aufl. 9 b vor § 823). Im übrigen sind in dem WürttBad Pressegesetz im Gegensatz zum Reichspressegesetz keine Strafbestimmungen enthalten.

II.

In der Sache hat das Berufungsgericht mit rechtlich zutreffender Begründung bejaht, daß im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 des WürttBad PresseG gegeben sind.

1.) Es hat festgestellt, daß sich die in der polemischen Glosse "Der Geisterreigen" enthaltenen tatsächlichen Angaben auf einen bestimmten Personenkreis bezogen, zu dem auch der Kläger gehörte. Dieser war durch weitere Hinweise so deutlich angesprochen, daß sich für die sachlich hieran interessierte Leserschaft die Identität des Klägers mit dem angegriffenen Außenseiter ohne weiteres ergab oder doch mühelos ermittelt werden konnte. Damit ist der Kläger im Sinne des § 8 Abs. 1 des zitierten Gesetzes "Beteiligter".

2.) Die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung entfällt nicht deshalb, weil die Zeitung des Beklagten einen wissen-

schaftlichen Charakter hat. Beschäftigt sich eine solche Zeitschrift in kritischer Weise mit einem Autor, dessen Auffassungen sie als unhaltbar ansieht, so kann sie diesem Autor die Zeitschrift nicht sperren, wenn dieser zur Verteidigung seiner Interessen mit einer Gegendarstellung über tatsächliche Angaben zu Wort kommen will. Der Grundsatz "audiatur et altera pars" gilt auch für eine Fachzeitschrift, die ihrer Leserschaft Mitteilungen über einen Außenseiter der Fachrichtung bringt. Damit wird das Recht der Zeitschrift, sich weiterhin kritisch mit diesem Außenseiter auseinanderzusetzen und seine Ansichten zu bekämpfen, in keiner Weise berührt.

3.) Zutreffend hat das Berufungsgericht auch dargelegt, daß die vom Kläger zur Veröffentlichung eingereichte Gegendarstellung nicht über den Rahmen des § 8 Abs. 1 des Gesetzes hinausgeht. Im besonderen ist dem Berufungsgericht zuzustimmen, daß auch zu den einzelnen Punkten der Gegendarstellung ein berechtigtes Interesse des Klägers nicht verneint werden kann, einem möglicherweise entstandenen falschen Eindruck der Leserschaft der Physikalischen Blätter dadurch entgegenzutreten, daß er den ihn betreffenden Sachverhalt von seinem Standpunkt aus schildert. Demgegenüber vermag die Revision keine beachtlichen neuen Gesichtspunkte aufzuzeigen. Ob der in der Gegendarstellung genannte Professor Gehrcke vor einiger Zeit gestorben ist und ob andere der genannten Hochschullehrer aus Jugoslawien stammen, ist für die rechtliche Beurteilung offenbar gleichgültig. Ebenso kommt es in diesem Verfahren nicht darauf an, der Richtigkeit der Gegendarstellung des Klägers im einzelnen nachzugehen. Daher brauchte das Berufungsgericht nicht zu prüfen, ob sich der Kläger für seine ablehnende oder skeptische Haltung zur Einsteinschen Rela-

tivitätstheorie mit Recht auf Äußerung eines japanischen Nobelpreisträgers oder auf amerikanische Forschungsergebnisse bezogen hat. Es kommt vielmehr nur darauf an, daß dem Kläger loyaler Weise die Möglichkeit eingeräumt werden muß, dem Eindruck entgegenzutreten, als habe ein offenbar zur Beurteilung fachlich nicht zuständiger "Einzelgänger" der Presse physikalische Auffassungen vorgetragen, die gänzlich unfundiert seien. Eben darum geht es aber dem Kläger mit der Bitte, ihn mit seiner - natürlich von einem bestimmten subjektiven Standpunkt aus formulierten - Gegendarstellung zu Wort kommen zu lassen. Entgegen der Ansicht der Revision kann diese nicht dahin verstanden werden, daß sich der Kläger selbst bei dem Presseinterview auf die angeführten Argumente bezogen hat und daß er in dem Pressebericht als physikalischer Fachmann bezeichnet worden ist. Deshalb geht der Vorwurf fehl, die Gegendarstellung sei offenbar unrichtig. Der Versuch, die Frage der wissenschaftlichen Qualifikation des Klägers oder der Beachtlichkeit seiner Argumente gegen die Richtigkeit oder die Tragweite der Einsteinschen Relativitätstheorie zum Gegenstand dieses Verfahrens zu machen, verkennt, daß durch § 8 des WürttBad PresseG und entsprechend durch § 11 des Reichspressegesetzes dem Betroffenen nur das "Recht auf Gehör" gesichert werden soll.

4.) Der Beklagte ist nicht dadurch beschwert, daß die Fassung der Gegendarstellung vom Landgericht geringfügig geändert worden ist. Wie das Oberlandesgericht zutreffend darlegt, wäre auch die vom Kläger vorgeschlagene Fassung rechtlich nicht zu beanstanden gewesen. Im übrigen ist hier ein kleinlicher Prüfungsmaßstab fehl am Platze.

III.

Da sich die Revision in allem als unbegründet erweist,
war sie mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner